

An die
Arbeitsinspektorate für den
1. bis 19. Aufsichtsbezirk

Name/Durchwahl:
Hr. Dipl.-Ing. Pillner / 2196
Geschäftszahl:
BMWA-461.305/0003-III/2/2005

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@III2.bmwa.gv.at richten.

Arbeitsmittel

Schutzeinrichtungen für Spannfutter von konventionellen Drehmaschinen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

aktualisiert durch BMASK-461.305/0006-VII/A/2/2010

Bei Drehbänken ist gemäß § 43 der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000, gegen die Gefahr des Fangens von Körperteilen oder Kleidungsstücken von Arbeitnehmer/innen durch das Spannfutter eine Schutzeinrichtung vorzusehen.

Gefahrenstellen an bewegten Teilen von Arbeitsmitteln, bei denen bei mechanischem Kontakt eine Verletzungsgefahr besteht, sind gemäß § 43 AM-VO durch Schutzeinrichtungen so zu sichern, dass ein möglichst wirksamer Schutz der Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen erreicht wird. Primär sind Gefahrenstellen durch Verkleidungen, Verdeckungen oder Umwehrungen zu sichern, die das Berühren der Gefahrenstelle verhindern.

§ 43 Abs. 5 und Abs. 6 regeln wie vorzugehen ist, wenn eine Sicherung mit Schutzeinrichtung aufgrund der Arbeitsvorgänge nicht möglich ist.



Die Bewertung der Möglichkeit der Sicherung mit einer Schutzeinrichtung im Sinne des § 43 Abs. 5 und Abs. 6 AM-VO ergibt, dass eine Sicherung der Gefahrenstelle "Spannfutter" (Fangstelle) möglich ist. Eine Sicherung der Gefahrenstelle "Werkstück" wird bei konventionellen (nicht Programm gesteuerten) Drehbänken im Regelfall nicht durchführbar sein.

Für die Sicherung der Gefahrenstelle (Fangstelle durch das Spannfutter) wird nur eine öffnbare Schutzeinrichtung in Frage kommen, da sonst das Einspannen des Werkstücks nicht erfolgen kann. Für öffnbare Schutzeinrichtungen ist **§ 43 Abs. 4 AM-VO** anzuwenden:

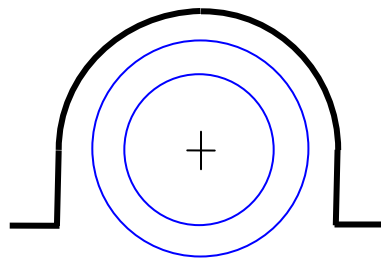
„Sofern sich Schutzeinrichtungen nach Abs. 3 ohne fremde Hilfsmittel öffnen oder abnehmen lassen, müssen sie so beschaffen sein, dass

1. sie sich entweder nur aus der Schutzstellung bewegen lassen, wenn das Arbeitsmittel still steht oder das Öffnen der Schutzeinrichtung das Arbeitsmittel bzw. den Teil des Arbeitsmittels zwangsläufig still setzt, wobei ein Gefahr bringender Nachlauf verhindert sein muss,
2. das in Gang setzen des Arbeitsmittels nur möglich ist, wenn sich die beweglichen Schutzeinrichtungen in der Schutzstellung befinden und
3. die Verriegelungen der Schutzeinrichtungen so gestaltet und angeordnet sind, dass sie nicht leicht unwirksam gemacht werden können.“

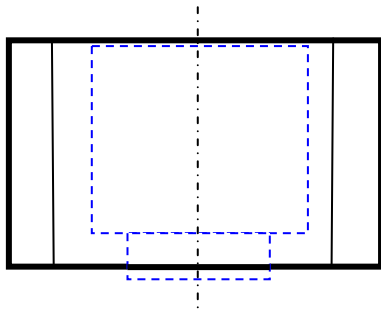
Für die Gestaltung von Schutzeinrichtung ist § 43 Abs. 7 AM-VO zu beachten.



Schematische Darstellung der Anordnung der Schutzeinrichtung



Ansicht von **vorne**:
Schutzeinrichtung überdeckt die
Oberseite des Spannfutters



Ansicht von **oben**:
Schutzeinrichtung ist in etwa bis
zur Vorderkante des Spannfut-
ters gezogen

Grundsätzlich ist zu beachten, dass gemäß § 34 Abs. 6 ASchG Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen haben, dass Kleidung oder Körperteile der die Arbeitsmittel benutzenden Arbeitnehmer nicht erfasst werden können. Die mit der Benutzung von Drehbänken beschäftigten Arbeitnehmer/innen müssen daher hinreichend eng anliegende Kleidung tragen.

Leitlinie für mögliche Ausnahmen gemäß § 95 ASchG:

- Für Drehbänke, die seltener als 1mal pro Woche verwendet werden (z.B. Reparaturdrehbänke in KFZ-Werkstätten), kann eine Ausnahme von **§ 43 Abs. 4 AM-VO** gewährt werden (Abwägung der Gefährdung nach dem Risiko zufolge der Häufigkeit der Benutzung).
- Sollte eine Berücksichtigung des Nachlaufs technisch nicht realisiert werden können (z.B. weil ein Einbau einer Bremse nicht möglich ist), kann dies ebenfalls in einem Ausnahmeverfahren zugelassen werden. In diesem Fall ist zumindest eine mechanische Verriegelung durch einen einfachen von Hand (ohne Werkzeug) zu betätigenden Verschluss vorzusehen.

- **Als organisatorische Voraussetzung für beide Ausnahmemöglichkeiten gilt:** Die Arbeitgeber/innen haben die Arbeitnehmer/innen darüber zu unterweisen, dass die Drehmaschinen nur in Betrieb gesetzt werden dürfen, wenn sich die Schutzeinrichtungen in Schutzstellung befindet.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 20.09.2005
Für den Bundesminister:
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.

